

Habilitationsordnung der Kunstakademie Münster vom 29.06.2021

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 59 Abs. 6, 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) in der Fassung vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 27.01.2015, hat der Senat der Kunstakademie Münster mit Beschluss vom 29.06.2021 die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsfächer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Habilitationsantrag
- § 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren und Eröffnung des Habilitationsverfahren
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Gutachterinnen und Gutachter
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Auslegung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Mündliche Habilitationsleistung
- § 12 Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderung
- § 13 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 14 Ungültigkeit der Habilitationsleistung
- § 15 Einsicht in die Habilitationsakte
- § 16 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 17 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten
- § 18 Beendigung der Lehrbefugnis und Zurücknahme der Lehrbefähigung
- § 19 Rechtsmittel
- § 20 Schlussbestimmungen

§ 1 Habilitation

- (1) Die Habilitation ist die höchste Hochschulprüfung, mit der die Lehrbefähigung nachgewiesen wird, also die Fähigkeit ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.
- (2) Die Kunstakademie Münster verleiht aufgrund eines ordentlichen Prüfungsverfahrens nach einer erfolgreichen Habilitation nach dieser Ordnung die Lehrbefähigung (facultas docendi) und auf Antrag die Lehrbefugnis (venia legendi).

§ 2 Habilitationsfächer

Das Thema der Habilitation darf nicht außerhalb des Habilitationsrechts der Kunstakademie Münster nach § 60 Abs. 1 Satz 1 KunstHG liegen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:
1. Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums
 2. Eine den Anforderungen des § 29 Abs. 2 Nr. 1 KunstHG entsprechende Promotion an einer deutschen Hochschule zur Doktorin bzw. zum Doktor ggf. der Philosophie (Dr. phil.) in dem Fach, für das insgesamt der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht werden soll. Gleichwertige ausländische Promotionen werden auf Antrag anerkannt. Sofern sich die Gleichwertigkeit nicht aus einer von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung ergibt, soll eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
 3. Eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die über die Promotion hinausgeht und die in der Regel durch Veröffentlichungen nachzuweisen ist.
 4. Die Habilitationswürdigkeit (nicht bei schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten).
 5. Eine Versicherung in schriftlicher Form, dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer deutschen Hochschule erfolglos geblieben ist
 6. Eine schriftliche Befürwortung des Antrags durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der Kunstakademie Münster
 7. Pädagogische Eignung durch den Nachweis einer wissenschaftlichen Lehrtätigkeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens zwei Veranstaltungen im Umfang von jeweils 2 Semesterwochenstunden oder vergleichbare Lehrtätigkeiten.
- (2) Auf schriftlich begründeten Antrag der Mehrheit der wissenschaftlichen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an die Rektorin kann auf Beschluss des Senats zur Habilitation auch zugelassen werden, wer eine den Anforderungen des § 29, Abs. 2 Nr. 1 KunstHG entsprechende Promotion an einer deutschen Universität in einem anderen als dem Fach nachweisen kann, für das der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht werden soll. Eine fachliche Nähe der Promotion zum Habilitationsfach sollte gewährleistet sein. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 4 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit, die von der Habilitationskommission als Habilitationsschrift anerkannt wird sowie einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Die Habilitationsschrift muss aus dem Fach stammen, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitation erlangen möchte. Das Thema muss mit dem der Promotion verschieden sein und einen Fortschritt in den wissenschaftlichen Erkenntnissen darstellen.

- (2) Die Habilitation ist in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission. In Einzelfällen ist eine Abfassung in englischer Sprache oder in einer anderen Wissenschaftssprache möglich. Der Arbeit ist sodann eine Zusammenfassung nebst Gliederung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sind vor der Hochschulöffentlichkeit abzuhalten. Das Kolloquium hat den Zweck, den Vortrag gegenüber Fragen und Einwendungen zu begründen, weiter auszuführen und in größere Fachzusammenhänge zu stellen.

§ 5 Habilitationsantrag

Der Antrag zur Zulassung zur Habilitation ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe des Fachs, für das der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht werden soll, bei der Rektorin / dem Rektor einzureichen. Dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind beizufügen:

1. Vier Exemplare der Habilitationsschrift.
2. eine schriftliche Empfehlung einer hauptamtlich tätigen Professorin bzw. eines Professors des Faches, in welchem die Habilitation angestrebt wird. Wird der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis gestellt, so ist auch eine Befürwortung des Fachs auf Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen.
3. Nachweis über die bisher erbrachte Lehrtätigkeit.
4. Nachweis über die weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die außerhalb der Promotionsarbeit durchgeführt wurde, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.
5. ein Verzeichnis sämtlicher eigener und gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen und Vorträge. Sofern zur Veröffentlichung bestimmte wissenschaftliche Arbeiten angegeben werden, sind diese vorzulegen.
6. ein kurzer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Berufstätigkeit ersichtlich sind.
7. eine beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde und ein Exemplar der Dissertation.
8. eine Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche, ob frühere Habilitationsversuche der Bewerberin bzw. des Bewerbers in dem angestrebten Fach oder in anderen Fächern gescheitert sind.
9. eine Versicherung von Eides Statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass die Habilitationsschrift bzw. die als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten von ihr bzw. ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht wurde(n) und auch im Übrigen den anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen.
10. das Einverständnis, dass zwei Exemplare der Habilitationsschrift in der Kunstakademie Münster verbleiben.

11. das schriftliche Einverständnis, dass die eingereichte Schrift zu Zwecken der Plagiatskontrolle genutzt werden können.

§ 6 Zulassung und Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor prüft die Unterlagen gemäß § 5 auf Vollständigkeit. Bei Vollständigkeit unterrichtet sie bzw. er die Professorinnen bzw. Professoren und habilitierten Mitglieder der Kunstakademie Münster.
- (2) Über die anschließende Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschließt der Senat. Die Eröffnung kann nur versagt werden, wenn die Zuständigkeit gemäß § 2 nicht gegeben ist oder die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 nicht vorliegen. Lehnt der Senat die Zulassung ab, gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet.
- (3) Die Habilitandin bzw. der Habilitand ist nach einem ersten gescheiterten Habilitationsversuch berechtigt, ein weiteres Mal ein Habilitationsverfahren zu beantragen. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn der Senat die Eröffnung des Verfahrens beschlossen hat. Hierbei ist ein Versuch, der gemäß Abs. 5 abgebrochen wurde, einmal nicht zu berücksichtigen. Habilitationsversuche an anderen Hochschulen mit Habilitationsrecht sind mit zu berücksichtigen. Eine Ablehnung nach Abs. 2 ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.
- (4) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bis zum Eingang der Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung hat die Habilitandin bzw. der Habilitand die Möglichkeit, den Habilitationsantrag zurückzuziehen.

§ 7 Habilitationskommission

- (1) Zur Durchführung des Habilitationsverfahrens bestellt der Senat auf Antrag der Rektorin bzw. des Rektors eine Habilitationskommission ein. Ihr gehören an:
 - die Rektorin bzw. der Rektor,
 - mindestens drei FachvertreterInnen, die die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 KunstHG bzw. der entsprechenden Vorschriften anderer Hochschulgesetze erfüllen. Hiervon müssen mindestens zwei FachvertreterInnen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität entstammen. Die entsprechenden, an der Kunstakademie Münster vorhandenen FachvertreterInnen, sind Mitglieder der Habilitationskommission. Die externen FachvertreterInnen sollen jener Fachdisziplin entstammen, für die die *facultas legendi* vergeben werden soll.
 - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - beratend eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus Technik oder Verwaltung und eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der das Grundstudium an der Kunstakademie Münster erfolgreich abgeschlossen hat.

- sowie fakultativ eine Professorin / ein Professor eines künstlerischen Faches in beratender Funktion.

Die Kommission ist geschlechtsparitätisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

- (2) Die Habilitationskommission ist für die Organisation des Habilitationsverfahrens zuständig und entscheidet vorbehaltlich der durch diese Habilitationsordnung zugewiesenen Aufgaben insbesondere über Verlängerungsfristen, die Möglichkeit zur Einsicht in die Habilitationsakte, den möglichen Rücktritt, die mögliche Wiederholung oder auch Einstellung des Habilitationsverfahrens.
- (3) Die Habilitationskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden und berichtet dem Senat über die Habilitationsverfahren. Die Aufsichtsbefugnisse des Rektorats nach § 17 KunstHG bleiben unberührt.
- (4) Die einberufende Habilitationskommission wählt für die Dauer des Habilitationsverfahrens aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (5) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8 Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die Habilitationskommission bestellt drei Professorinnen bzw. Professoren oder zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine habilitierte hauptamtlich Lehrende bzw. einen habilitierten hauptamtlich Lehrenden, die mit dem Fachgebiet vertraut sein müssen, als Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen die Voraussetzungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Nr. 2 KunstHG erfüllen. Hiervon müssen mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter von einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht entstammen. Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die Lehrbefähigung (facultas docendi) für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird, oder wer die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat.
- (2) Die Habilitandin bzw. der Habilitand ist berechtigt, eine bzw. einen der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter vorzuschlagen. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann nicht zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habilitationskommission sein.
- (3) In Zweifelsfällen hat die Habilitationskommission das Recht, ein weiteres Gutachten oder mehrere weitere Gutachten zu bestellen.

- (4) Für die Gutachter gilt das prüfungsrechtliche Gebot der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Habilitationsschrift. Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter hat das für sich gefundene Bewertungsergebnis nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

Die Gutachterinnen bzw. der Gutachter erstatten unabhängig voneinander innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Habilitationsschrift je ein schriftliches Gutachten, aus dem eindeutig ihre zustimmende oder ablehnende Stellungnahme bezüglich der schriftlichen Habilitationsleistung hervorgehen muss, vgl. § 8 Abs. 4. Wird ein Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt, so kann die Habilitationskommission nach einmaliger Mahnung und dem Ablauf von weiteren vier Wochen nach der Mahnung die Bestellung der Betreffenden bzw. des Betreffenden widerrufen und eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter bestellen. Falls es sich um die bzw. den von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden vorgeschlagene(n) Gutachterin bzw. Gutachter handelt, kann die Habilitandin bzw. der Habilitand einen neuen Vorschlag einreichen.

§ 10 Auslegung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung nach § 4 Abs. 1 sowie die Gutachten werden dem Senat, den Professorinnen bzw. Professoren und habilitierten Mitgliedern der Kunstakademie Münster durch Auslegung im Rektorat zugänglich gemacht. Mit Beginn der Auslegung ergeht eine Mitteilung darüber an die oben Genannten. Die Auslegefrist beträgt vier Wochen.
- (2) Jede Professorin bzw. jeder Professor der Kunstakademie Münster sowie jedes habilitierte Mitglied kann gegen die Annahme der vorgelegten Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung bis 14 Tage nach dem Ende der Auslegefrist bei der Rektorin bzw. dem Rektor unter Darlegung der Gründe schriftlich Einspruch erheben. Die Einsprüche werden der Habilitandin bzw. dem Habilitanden innerhalb einer Frist von vier Wochen zur Kenntnis gebracht, sie bzw. er kann hierzu binnen einer Frist von vier Wochen Stellung nehmen.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Abstimmung innerhalb der Habilitationskommission erfolgt offen. Die Entscheidung ist mit ihren tragenden Gründen, sowohl bei Annahme als auch bei Ablehnung, zu protokollieren. Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist, solange sie nicht durch Gegengutachten von stimmberechtigten Mitgliedern erschüttert werden, maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission einzuräumen. Ihnen ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen. Zur Entscheidungsfindung kann die Kommission ein oder mehrere zusätzliche Gutachten von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern einholen, die mit dem Fachgebiet vertraut sind.
- (4) Bei Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch die Kommission berichtet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende dem Senat über die Gründe der Ablehnung. Der Senat beschließt daraufhin entweder die Beendigung des Habilitationsverfahrens oder erteilt der Kommission den Auftrag, ein oder mehrere weitere Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 3 einzuholen und das Habilitationsverfahren gemäß §§ 9 ff. fortzusetzen. Bei Beendigung des Verfahrens aufgrund der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist § 19 zu beachten.

- (5) Über Entscheidungen der Kommission wird die Habilitandin bzw. der Habilitand unverzüglich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden informiert, über Entscheidungen des Senats durch die Rektorin bzw. den Rektor.

§ 11 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Als mündliche Habilitationsleistungen gelten ein wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium, die hochschulöffentlich sind. Der Vortrag soll die Befähigung der Habilitandin bzw. des Habilitanden zum wissenschaftlichen Vortrag zeigen.
- (2) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung reicht die Habilitandin bzw. der Habilitand drei Themenvorschläge für den Probevortrag bei dem oder der Vorsitzendem/n der Habilitationskommission ein. Die Themen sollen dem Lehrgebiet entnommen sein, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Die eingereichten Vorschläge dürfen nicht mit den Gegenständen der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung übereinstimmen und müssen untereinander klar abgrenzbar sein. Die Kommission kann eine Änderung der Themenvorschläge verlangen. Die Habilitationskommission entscheidet über das Thema und den Termin des wissenschaftlichen Vortrags, nachdem sie die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 10 angenommen hat. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende informiert spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin die Habilitandin bzw. den Habilitanden über den Termin und das Thema, das die Kommission aus den drei eingereichten Vorschlägen auswählt.
- (3) Verweigert die Habilitandin bzw. der Habilitand trotz schriftlicher Mahnung die in § 11 Abs. 2 von ihr oder ihm geforderten Absprachen über Vortragsthemen oder verweigert die Wahrnehmung ihr oder ihm gesetzter Termine, kann die Habilitationskommission beim Senat die Einstellung des Verfahrens beantragen. Die Habilitandin bzw. der Habilitand ist vorher zu hören.
- (4) Durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter schriftlicher oder elektronischer Form lädt die Rektorin bzw. der Rektor die Hochschulöffentlichkeit zum wissenschaftlichen Vortrag ein.
- (5) Der wissenschaftliche Vortrag soll zwischen 30 und 45 Minuten, das Kolloquium etwa 45 Minuten dauern. Das Kolloquium schließt sich unmittelbar an den Vortrag an und wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Habilitationskommission eröffnet. Im Einvernehmen mit der Habilitationskommission können der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium auch in digitaler Form z.B. per Videokonferenz erfolgen.
- (6) Bei der Bewertung des wissenschaftlichen Vortrags ist außer der wissenschaftlichen Qualifikation auch die hochschuldidaktische Eignung der Habilitandin bzw. des Habilitanden in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (7) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so können der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium einmal in einer Frist von bis zu 18 Monaten wiederholt werden. Bei Wiederholung müssen drei Themen von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden eingereicht werden, Abs. 2 gilt entsprechend. Dabei können die beiden nicht berücksichtigten Themen des ersten wissenschaftlichen Vortrags wieder angegeben werden.
- (8) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen im Wiederholungsfall erneut abgelehnt, so ist das Verfahren endgültig gescheitert.

- (9) Versäumt eine Habilitandin bzw. ein Habilitand die mündliche Habilitationsleistung unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Habilitandin bzw. dem Habilitanden schriftlich unter Beachtung des § 19 mitzuteilen.
- (10) Über jede mündliche Prüfung ist von der Habilitationskommission eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Habilitationskommission unterzeichnet und den Habilitationsakten beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Habilitandin bzw. des Habilitanden und Angaben enthalten über:
1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. Dauer der Prüfung und Thema des Vortrages
 3. die Bewertung der Prüfungsleistungen,
 4. besondere Vorkommnisse,
 5. Namen der Mitglieder der Habilitationskommission und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers.

§ 12 Nachteilsausgleich für Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht eine Habilitandin bzw. ein Habilitand glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Habilitationskommission die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Kunstakademie Münster zu beteiligen. Die Beteiligung ist zu dokumentieren.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche / amtsärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Die Nachweise werden von der Rektorin bzw. dem Rektor festgelegt.

§ 13 Abschluss des Habilitationsverfahrens

- (1) Das Habilitationsverfahren soll spätestens zwölf Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein, sofern nicht die Wiederholung einzelner Leistungen notwendig ist.
- (2) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen und beschließt entweder, dem Senat vorzuschlagen, in seiner nächsten Sitzung das Habilitationsverfahren abzuschließen und der Habilitandin bzw. dem Habilitanden durch ein entsprechendes Zeugnis die Lehr-

befähigung für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach zuzuerkennen oder, falls eine Wiederholung gemäß § 6 Abs. 3 nicht mehr möglich ist, das Habilitationsverfahren als endgültig gescheitert zu erklären.

- (3) Der Senat beschließt über die Annahme der gesamten Habilitationsleistungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Habilitationskommission. Dabei sind alle hauptamtlichen wissenschaftlichen HochschullehrerInnen gem. § 29. Abs. 2 Nr. 2 KunstHG im Senat stimmberechtigt. Die Beschlüsse des Senates bedürfen der Mehrheit der im Senat vertretenen Professorinnen und Professoren, die habilitiert oder Professorinnen bzw. Professoren gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 KunstHG sind. Stimmt der Senat den Beschlüssen der Habilitationskommission nicht zu, so verweist er das Verfahren an die Habilitationskommission einmal zurück, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor teilt der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Entscheidung des Senates innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit. Bei positivem Entscheid überreicht die Rektorin bzw. der Rektor der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Habilitationsurkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Auf Wunsch der Habilitandin bzw. des Habilitanden kann die Urkunde auch postalisch gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.
- (5) Die Habilitationsschrift ist von der Habilitierten bzw. dem Habilitierten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen.
- (6) Ein vollständiges Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Kunstakademie Münster. Ein weiteres Belegexemplar wird der Universitätsbibliothek Münster und der Bibliothek für Architektur, Design und Kunst in Münster zugeführt.

§ 14 Ungültigkeit der Habilitationsleistung

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Habilitationsurkunde, dass sich die Habilitandin bzw. der Habilitand bei der Habilitation und ihren einzelnen Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Habilitation nach § 3 irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass die Annahme der Habilitation oder die Bewertung der Habilitationsleistungen fehlerhaft waren, kann der Habilitationskommission die Habilitationsleistung für ungültig erklären oder die Ergebnisse entsprechend korrigieren.
- (2) Stellt einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter im Rahmen der gutachterlichen Bewertung der Habilitation einen Täuschungsverdacht fest, so gibt sie bzw. er hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme ab. Die Habilitandin bzw. der Habilitand erhält ein Anhörungsschreiben, in dem die Vorwürfe konkret benannt werden und nimmt zu den Vorwürfen schriftlich Stellung. Gibt die Habilitandin bzw. der Habilitand die Täuschung zu, so wird die Habilitation durch den Senat für ungültig erklärt und das jeweilige Habilitationsverfahren ist beendet. Wird eine Täuschung abgestritten, überprüfen die Gutachterinnen und Gutachter den Vorwurf erneut anhand der Stellungnahme der Habilitandin bzw. des Habilitanden. Ändert die Gutachterin bzw. der Gutachter seine Einschätzung, wird das Habilitationsverfahren fortgesetzt. Hält die Gutachterin bzw. der Gutachter an ihrem oder seinem Täuschungsverdacht fest oder gibt die Habilitandin bzw. der Habilitand innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, reicht die Gutachterin bzw. der Gutachter eine entsprechende

Stellungnahme an die Habilitationskommission weiter, welche die Unterlagen des Verfahrens prüft und abschließend entscheidet, ob eine Täuschung gegeben ist.

- (3) Wird ein Täuschungsverdacht durch Anzeige eines Dritten geäußert, so wird die Anzeige auf Stichhaltigkeit überprüft. Sollte die Anzeige substanzlos sein, wird der Anzeigenerstatterin bzw. dem Anzeigenerstatter mitgeteilt, dass ohne Angabe von konkreten und hinreichenden Hinweisen keine Überprüfung stattfindet, eine Nachlieferung konkreter und hinreichender Hinweise jedoch möglich ist. Über eine substanzlose Anzeige ist die Habilitandin der Habilitand zu informieren. Ist das Habilitationsverfahren bereits abgeschlossen, werden neue Gutachter zur Prüfung des Vorwurfs beauftragt, die nicht Gutachterinnen bzw. Gutachter der Habilitation waren. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 2 entsprechend.
- (4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Habilitationskommission beschließen, dass das Habilitationsrecht an der Kunstakademie Münster verwirkt ist.
- (5) Täuschungsversuche können gem. § 55 Abs. 5 S. 2 und S. 3 KunstHG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000€ belegt werden. Zuständig hierfür ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler.
- (6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Habilitationskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen, § 19 ist zu beachten. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Einsicht in die Habilitationsakte

Der Habilitandin bzw. dem Habilitanden wird nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi)

- (1) Mit der Habilitation wird gem. § 60 Abs. 2 KunstHG die Lehrbefähigung (facultas docendi) zuerkannt. Der Senat entscheidet über die Verleihung der Befugnis, in ihrem bzw. seinem durch die erlangte Lehrbefähigung festgelegten Fach, an der Kunstakademie Münster Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (venia legendi), sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand dies beantragt hat. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Lehrbefugnis ist die Habilitierte bzw. der Habilitierte gehalten, sich mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung vorzustellen. Zu dieser Antrittsvorlesung lädt die Rektorin bzw. der Rektor die Hochschulöffentlichkeit ein.
- (3) Personen, die die Bestätigung der Lehrbefähigung in einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Habilitationsrecht erhalten haben, können auf Antrag an die Rektorin / den Rektor die Lehrbefugnis an der Kunstakademie Münster erhalten (Umhabilitation). Der Senat bestätigt die Lehrbefähigung im beantragten Fach. Ein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis ergibt sich hieraus nicht.

- (4) Änderungen der Lehrbefähigung erfordern die Einleitung eines Habilitationsverfahrens nach der vorliegenden Ordnung. In diesem Fall kann die Habilitationskommission Teile der Habilitationsleistungen, die der ursprünglichen Lehrbefähigung zugrunde liegen, anerkennen.

§ 17 Rechte und Pflichten der/ des Habilitierten

- (1) Mit erfolgreicher Habilitation ist die / der Habilitierte berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ zu führen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) nach § 16 ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat die Verpflichtung, im Rahmen ihres bzw. seines Fachs eine durchschnittlich zweistündige Lehrveranstaltung pro Studienjahr abzuhalten. Die Unterbrechung der Lehrtätigkeit für ein Studienjahr oder länger bedarf der Genehmigung der Rektorin bzw. des Rektors.
- (2) Aus der Verleihung der Lehrbefugnis ergeben sich keine Ansprüche auf Anstellung oder Übertragung eines Lehrauftrages innerhalb der Kunstakademie Münster.

§ 18 Beendigung der Lehrbefugnis und Zurücknahme der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefugnis endet:
1. durch Verzicht der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Hochschule.
 2. durch Annahme eines Rufs als Professorin bzw. Professor an eine andere wissenschaftliche Hochschule durch die Privatdozentin bzw. den Privatdozenten.
 3. durch Erteilung der Lehrbefugnis durch eine andere Hochschule durch Umhabilitation.
 4. durch Entzug auf Beschluss der Hochschule, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne anerkannten Grund ihren bzw. seinen Lehrverpflichtungen über die Dauer von einem Studienjahr nicht nachkommt, es sei denn, dass sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Zuerkennung der Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis können von der Hochschule zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund eines durch die Bewerberin bzw. den Bewerber vorsätzlich verursachten Irrtums oder einer Täuschung über das Vorliegen wesentlicher, nach dieser Habilitationsordnung erforderlicher Leistungen erlangt worden sind.
- (3) Vor dem Beschluss über die Zurücknahme oder Entziehung durch die Hochschule ist der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Bei Beendigung der Lehrbefugnis erlischt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent". Bei Zurücknahme der Lehrbefähigung erlischt die Berechtigung zum Führen des Titels „Dr. habil.“.

§ 19 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens sind grundsätzlich in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erteilen und der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekannt zu geben.
- (2) Über einen Widerspruch der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu einem ablehnenden Bescheid im Habilitationsverfahren entscheidet der Senat nach erneuter Beratung und vorheriger Anhörung. Der Widerspruchsbescheid ergeht durch die Rektorin oder den Rektor.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Das Habilitationsverfahren ist gebührenfrei.
- (2) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Senats der Kunstakademie Münster vom 29.06.2021.

Münster, 30.06.2021

gez. Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin der Kunstakademie Münster